

## Erste Erleichterungen für vollständig Geimpfte bei den Corona-Schutzmaßnahmen ab 1. Mai 2021

Die Landesregierung hat am 29. April 2021 eine Änderung der Corona-Landesverordnung beschlossen, mit der vollständig Geimpfte mit negativ Getesteten gleichgestellt werden. Erreicht wird dies dadurch, dass vollständig Geimpfte von Testerfordernissen befreit werden (neuer § 1b der Corona-Landesverordnung). Die Regelung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und gilt auch für die Testerfordernisse in der Bundesnotbremsenregelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes. Diesen Schritt ermöglicht eine Übergangsregelung im Infektionsschutzgesetz, die gilt bis der Bund selbst Regelungen in diesem Gesetz trifft. Dies soll bis Ende Mai erfolgen.

Für die jetzt in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Gleichstellung mit negativ Getesteten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Keine Covid-Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns,
- Erhalt aller notwendigen Impfungen mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff,
- letzte Impfung vor mehr als 14 Tagen,
- Nachweis durch ein amtliches Impfausweispapier im Original.

In allen Regelungen, wo derzeit eine Testpflicht für die Wahrnehmung von Angeboten oder die Nutzung von Einrichtungen vorgesehen ist, soll diese für vollständig Geimpfte entfallen:

Auswirkungen der Gleichstellung von Personen mit vollständigem Impfschutz mit getesteten Personen
Für <b>Friseur-Besuche</b> und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Heilmittelbereichs muss kein Test vorgelegt werden.
Für den Einkauf im <b>Baumarkt</b> mit Terminvereinbarung (Click & Meet; bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 150 zulässig) wird kein Test benötigt.
Für den Besuch der <b>Außenbereiche von Zoos, Tierparks und botanischen Gärten</b> muss kein Test vorgelegt werden.
Das Testerfordernis für die Anleitungspersonen beim kontaktlosen <b>Sport</b> im Freien in Gruppen von höchstens 5 Kindern entfällt.
Für die nach der Verordnung zulässige Inanspruchnahme von <b>Fahrschulen</b> aus zwingenden beruflichen Gründen entfällt das Testerfordernis.
Gleiches gilt im Bereich des zulässigen Besuchs von <b>Jagdschulen</b> und ähnlichen Einrichtungen.
Für die gestatteten Proben für den Musikwettbewerb „ <b>Jugend musiziert</b> “ in Musik- u. Jugendkunstschulen muss kein Test vorgelegt werden
Bei zulässigen <b>Übernachtungen</b> in Hotels oder anderen Beherbergungseinrichtungen aus beruflichen Gründen entfällt die Vorlagepflicht eines Tests bei Anreise.
Soweit <b>satzungsmäßig oder gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen</b> in Präsenz stattfinden, entfällt die hierfür vorgesehene Testpflicht
Für <b>Lehrerinnen und Lehrer</b> entfällt die Pflicht, im Rahmen des Präsenzunterrichts zweimal in der Woche einen Test vorzulegen.
Ebenso muss für die Wahrnehmung zulässiger Präsenzveranstaltungen von <b>außerschulischen Bildungseinrichtungen</b> kein Test vorgelegt werden.
Vollständig geimpfte besuchende und aufsuchende Personen in <b>einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen</b> sind vom Testerfordernis befreit.
Das Testerfordernis für vollständig geimpftes Personal in <b>Pflege und Eingliederungshilfe</b> bleibt mit Blick auf enge und Vielzahl der Kontakte erhalten, wird aber auf einmal wöchentlich reduziert.